



W o h l e n

**Verordnung über den Schülertransport der  
Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern**

# **Verordnung für Schülertransporte in der Gemeinde Wohlen bei Bern**

Der Gemeinderat Wohlen bei Bern erlässt gestützt auf die Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern zur Regelung der Schülertransporte in der Gemeinde Wohlen bei Bern folgende Verordnung:

## **Allgemeines**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Kinder, welche den Kindergarten und die Volksschule in der Gemeinde Wohlen bei Bern besuchen.

## **Beurteilung der Schulwege**

### **Art. 2 Festlegung einer Zumutbarkeit**

1 Die Zumutbarkeit der Schulwege richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Für Kindergartenkinder gelten Schulwege bis zu 2km (Leistungskilometer) als zumutbar.  
Für Kinder der 1. und 2. Klasse gelten Schulwege bis zu 2.5km (Leistungskilometer) als zumutbar.

Für Kinder der 3. und 4. Klasse gelten Schulwege bis zu 3km (Leistungskilometer) als zumutbar.

Für Kinder der 5. und 6. Klasse gelten Schulwege bis zu 4km (Leistungskilometer) als zumutbar.

Für Kinder der 7. bis 9. Klasse gelten Schulwege bis zu 5km (Leistungskilometer) als zumutbar.

2 Die Schulkommission Wohlen ist zuständig für die Beurteilung von individuellen Gesuchen zur Zumutbarkeit von Schulwegen.

## **Zumutbare Schulwege**

### **Art. 3 Verantwortlichkeit**

Die Kinder bzw. ihre Eltern / die gesetzlichen Vertreter sind für alle Handlungen auf dem Schulweg verantwortlich. Das selbstständige Zurücklegen des Schulweges fördert die persönliche Entwicklung des Kindes.

## **Unzumutbare Schulwege**

### **Art. 4 Verantwortlichkeit der Gemeinde**

1 Ist ein Schulweg unzumutbar, gehen die Transportkosten zu Lasten der Einwohnergemeinde Wohlen.

### **Art. 5 Abonnemente für den öffentlichen Verkehr**

1 Allen Kindergartenkindern mit einem unzumutbaren Schulweg wird das Postautoabonnement gratis abgegeben. Zusätzlich gewünschte Zonen gehen zu Lasten der Eltern.

2 Allen Schüler/innen vom 1. bis und mit dem 6. Schuljahr mit einem unzumutbaren Schulweg wird das Postautoabonnement gratis abgegeben. Zusätzlich gewünschte Zonen gehen zu Lasten der Eltern.

3 Allen Schüler/innen ab der 7. Klasse mit einem unzumutbaren Schulweg wird das Postautoabonnement abgegeben. Die Eltern beteiligen sich mit 25% an den Kosten. Zusätzlich gewünschte Zonen gehen zu Lasten der Eltern.

4 Zum Besuch der kantonalen französischen Schule in Bern gelten die Bestimmungen von Absatz 1 bis 3.

#### **Art. 6 Abgeltung der Kosten für private Transporte**

1 Private Schülertransporte werden nur dann entschädigt, wenn weder öffentliche Verkehrsmittel noch offiziell organisierte Schülertransporte benützt werden können.

2 Die Entschädigung richtet sich nach dem offiziellen Wegentschädigungssatz der Einwohnergemeinde Wohlen (Stand Juni 2012: Fr. -.60 pro km).

3 Die Entschädigungen werden nach Ablauf des Schuljahres ausbezahlt. Rückwirkende Beiträge von früheren Schuljahren werden nicht ausgerichtet.

### **Organisation und Durchführung der Schülertransporte**

#### **Art. 7 Koordinatorin/Koordinator**

1 Die Schulkommission kann eine/einen Koordinatorin/Koordinator einsetzen, der die erforderlichen Transportpläne erstellt und sie mit den Stundenplänen koordiniert. Sie/er macht die Schulkommission auf Kostenfolgen aufmerksam.

#### **Art. 8 Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs**

Die aktuellen Postautofahrpläne werden den betroffenen Schülerinnen und Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt.

#### **Art. 9 Durchführung der Transporte**

1 Die Kinder bzw. ihre Eltern / die gesetzlichen Vertreter sind für alle Handlungen auf dem Schulweg verantwortlich. Dies gilt auch für die Beachtung der Abfahrtszeiten des Postautos. Wird der Bus verpasst, so sorgen die Eltern selber für den schnellstmöglichen Transport der Kinder zur Schule.

2 Die Kinder bzw. ihre Eltern/die gesetzlichen Vertreter sind für das ordnungsgemässe Mitführen und Entwerten der notwendigen Billette verantwortlich.

3 Für private Transporte gilt das kantonale Strassenverkehrsgesetz.

#### **Art. 10 Verhalten im Bus**

1 Die mitfahrenden Kinder schnallen sich an (soweit möglich), beachten die üblichen Anstandsregeln und verursachen keine Beschädigungen des Fahrzeugs.

2 Die Fahrerin/der Fahrer ist befugt, bei Störungen die betreffenden Kinder zu verwarnen. Bei einer zweiten Verwarnung werden die Eltern umgehend informiert.

#### **Art. 11 Unzumutbare Mittagspausen**

Ist es einer Schülerin oder einem Schüler mit unzumutbarem Schulweg nicht möglich über die Mittagszeit nach Hause zurückzukehren, übernimmt die Gemeinde in solchen Fällen die Kosten der Betreuung und die Hälfte der Verpflegungskosten (innerhalb des Tagesschulbetriebs).

**Art. 12 Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde Wohlen**

1 Die Transporte zum Besuch einer Privatschule werden nicht entschädigt.

2 Transporte zum Besuch einer öffentlichen Schule ausserhalb der Gemeinde Wohlen genehmigt das Departement Bildung und Kultur.

3 Transporte zum Besuch des 10. Schuljahres ausserhalb der Gemeinde Wohlen werden nicht entschädigt.

**Art. 13 Schlussbestimmungen**

1 Alle bisher gültigen Bezugsberechtigungen für Libero-Abonnemente sind aufgehoben.

2 Die Verordnung tritt auf den 01.10.2012 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Wohlen am 11. Dezember 2012.

**Gemeinderat Wohlen**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Eduard Knecht

Thomas Peter